

Am Sandtorkai 2
D-20457 Hamburg

Tel.: +49 40 366203
Fax: +49 40 366377

info@zds-seehaefen.de
www.zds-seehaefen.de

17. Januar 2020

II-302

1. Änderungsverordnung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Stellungnahme des ZDS

Der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. (ZDS) vertritt die deutsche Seehafenwirtschaft in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in Mecklenburg-Vorpommern.

Von deutschen Häfen gehen 521.000 Jobs in Deutschland aus. Darüber hinaus sind 1,35 Millionen Arbeitsplätze in der Industrie von Häfen in Deutschland abhängig. Häfen generieren in Deutschland einen Umsatz von 62 Milliarden Euro jährlich.

Der ZDS vertritt die gemeinsamen wirtschafts-, gewerbe-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der Seehafenunternehmen und setzt sich dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen zu stärken und ihre Standortbedingungen zu sichern, damit die Hafenwirtschaft einen effektiven Beitrag zum Erfolg des Wirtschafts- und Logistikstandortes Deutschland leisten kann.

Mit den folgenden Ausführungen¹ beziehen wir uns auf den Referentenentwurf zur 1. Änderungsverordnung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 25.11.2019.

Regelung AwSV	Anmerkungen und Änderungsvorschläge
<p>Definition „Umschlagen“ § 2 Absatz 23</p>	<p>Entsprechend dem Sinn und Zweck der Privilegierungsvorschrift und unter Berücksichtigung der Umschlagspraxis sollte die in § 2 Absatz 23 auf alle Umschlagarten erstreckt und daher neu gefasst werden. Um den umschlagbedingten Erfordernissen gerecht zu werden, muss ein transportbedingtes kurzzeitiges Vorhalten der wassergefährdenden Stoffe in Umschlaganlagen zulässig sein.</p> <p>Grundsätzlich sollte der Begriff „Beförderung“ statt „Transport“ benutzt werden, um einen Gleichklang mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gefahrgutrecht, herzustellen.</p> <p><u>Änderungsvorschlag § 2 Absatz 23:</u> <u>Umschlagen ist das Umladen wassergefährdender Stoffe von einem Verkehrsträger auf einen anderen. Dies betrifft verpackte und unverpackte wassergefährdende Stoffe und beinhaltet auch das beförderungsbedingte kurzzeitige Vorhalten der Stoffe.</u></p>
<p>Folgeänderung § 14 Absatz 4 Satz 2</p>	<p>Entsprechend den Erfordernissen des Umschlaggeschehens muss in Umschlaganlagen das beförderungsbedingte kurzzeitige Vorhalten von verpackten und unverpackten wassergefährdenden Stoffen zulässig sein.</p> <p><u>Änderungsvorschlag § 14 Absatz 4 Satz 2:</u> Bei Umschlaganlagen sind auch solche Flächen, auf denen <u>wassergefährdende Stoffe kurzzeitig beförderungsbedingt vorgehalten werden</u>, keine Lageranlagen, sondern der Umschlaganlage zuzuordnen.</p>

¹ Dabei wird auf das vom Deutschen Maritimen Zentrums e.V. beauftragte und im Juli 2019 erstellte Rechtsgutachten „[Vorschläge zur Novellierung des Deutschen Wasserrechts](#)“ verwiesen (Kap. 3.7.2).

<p>§§ 4 und 8</p>	<p>Die Befreiung des Anlagenbetreibers von der Pflicht zur Selbsteinstufung bei Stoffen und Gemischen, die während der Durchführung einer Beförderung umgeschlagen werden, wird von uns begrüßt.</p>
<p>Löschwasser- rückhaltung § 20 Absatz 1 Satz 1</p> <p>§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5</p>	<p>Bei der Löschwasserrückhaltung halten wir eine Bestand- schutzregelung für wichtig, da § 20 die Planung, Errichtung und auch den Betrieb von Anlagen beinhaltet. Auch im Hinblick auf die Systematik der AwSV muss innerhalb der Vorschrift des § 20 eine Ergänzung vorgenommen werden, dass Anlagenteile, die nach §§ 25 ff. kein Rückhaltevolumen benötigen, auch keiner Löschwasserrückhaltung benötigen. Die Rückhaltung bei Brandereignissen ist daher auf neue Anlagen ab Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung zu beschränken.</p> <p><u>Änderungsvorschlag § 20 Absatz Satz 1:</u> Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen neue Anlagen, die gemäß § 18 Absatz 3 oder 4 ein Rückhaltevolumen sicherzustellen haben, so geplant, errichtet und betrieben werden, dass mit wasser- gefährdenden Stoffen belastetes Löschwasser (...)</p> <p>Die beabsichtigte Neuregelung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5, dass in Bezug auf die Masse der wasser- gefährdenden Stoffe lediglich Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen von der Rückhaltepflcht ausgenommen werden sollen, halten wir für problematisch, da hierdurch der Betrieb einer Vielzahl von Anlagen erschwert bzw. unmöglich gemacht würde. Zur Lösung dieses Problems raten wir dringend an, die Mengendifferenzierungen nach Wassergefährdungsklassen aus der Löschwasserrückhalterichtlinie beizubehalten.</p>
<p>§ 28 Absatz 1 neuer Satz 3</p>	<p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> <i>Abweichend von Satz 1 und 2 sind Flächen von</i> <i>Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe, die</i> <i>(...) und nach Angabe des Betreibers nicht dazu bestimmt</i> <i>sind, mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe</i> <i>pro Jahr <u>umzuschlagen</u> oder (...)</i></p>
<p>§ 29</p>	<p>Bezogen auf den vorgesehenen Wegfall der Formulierung „in Beton- oder Asphaltbauweise“ bei den besonderen Anforderungen an die Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sollte in der amtlichen Begründung zur AwSV sodann jedoch klarge stellt werden, dass in jedem Fall eine Flächenausführung in Beton- oder Asphaltbauweise ausreichend ist.</p>

<p>§ 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten</p>	<p>Innerhalb des § 50 Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass die besonderen Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten für Umschlaganlagen einschließlich Anlagen zum vorübergehenden beförderungsbedingten Abladen regelmäßig durch betriebliche Maßnahmen gewahrt werden können. Viele Umschlagplätze an Gewässern liegen innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des § 50 in der Praxis sehr weit. Zugleich sind die materiellen Anforderungen in § 50 Absatz 1 vergleichsweise eng gefasst. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 2 Abs. 9) dürfen danach nur dann errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe bei einem (HQ100) - Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Diese Anforderung wird in der behördlichen Praxis teilweise erst dann als erfüllt angesehen, wenn die betroffenen Flächen durch geeignete technische und/oder bauliche Maßnahmen derart abgeriegelt werden können, dass das Bemessungshochwasser nicht eintritt. Insbesondere bei Umschlaganlagen genügen jedoch die vorübergehende Einstellung des Umschlagbetriebes und die Reinigung der Umschlagflächen entsprechend einer betrieblichen Anordnung (z. B. bei Erreichen eines bestimmten Pegelstandes). Dies gilt auch für Flächen, auf welche Umschlaggüter beförderungsbedingt lediglich vorübergehend verbracht werden. Dementsprechend sollte eine praxisorientierte Klarstellung in § 50 Absatz 1 aufgenommen werden.</p>
<p>§ 68 Absätze 4 und 5 (ohne Änderung von § 20 Abs. 1 S.1)</p>	<p>Ohne eine ausdrückliche Beschränkung der Vorgaben zur Löschwasserrückhaltung auf neue Anlagen und den Ausschluss entsprechender behördlicher Anpassungsvorgaben (vgl. Anmerkungen zu § 20 Absatz 1 Satz 1) halten wir es zur Vermeidung unbilliger Rechtsfolgen überaus wichtig, in § 68 eine Bestandsschutzregelung aufzunehmen. Diese sollte für Anlagen gelten, die vor dem Inkrafttreten von § 20 n. F. nach der Löschwasserrückhalterichtlinie geplant und errichtet worden sind.</p>
<p>Anlage 2a Ziffer 3.6.4.</p> <p>Ziffer 6 Organisatorische Maßnahmen, Betreiberpflichten</p>	<p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> Ersetze „zur Einleiten“ durch „zum Einleiten“</p> <p>Seehäfen sind häufig dergestalt organisiert, dass Grund und dem Boden Eigentum eines Bundeslandes sind, das somit die Infrastruktur betreibt. Das Bundesland wiederum schließt mit Nutzern Gestattungsverträge oder Erbbaurechtsverträge;</p>

<p>Ziffer 6.1</p>	<p>Gestattungsverträge z. B. für die Nutzung der Pieranlagen mittels Umschlagsgeräten. Somit sind die Umschlagsgeräte dem Umschlagsunternehmen (= Betreiber) zugeordnet. Die dazugehörigen Kajenflächen jedoch gehören und verbleiben im Bestand des Bundeslandes. Hierfür ist dann eine Gestattung der Nutzung mit dem Land vereinbart und hierfür wird ein Entgelt erhoben.</p> <p>Ähnlich verhält es sich bei Erbbaurechtsverträgen. Diese werden in der Regel dort abgeschlossen, wo Gebäude errichtet werden. Das Erbbaugrundstück beschränkt sich auf die Fläche, die tatsächlich bebaut ist. Somit hat der Betreiber bei der Nutzung von Umschlagsanlagen bei den Kaianlagen überhaupt keinen Einfluss auf die Löschwasserrückhaltung und bei den Faszilitäten nur insofern, dass er die Faszilitäten selbst entsprechend ausstatten kann. Gleichwohl kann Löschwasser natürlich auch im Schadensfall außerhalb der Gebäude auftreten. Hierauf hat der Betreiber der Gebäude aber keinen Einfluss, da dieses letztendlich beim Bundesland als Eigentümer liegt. Inwieweit dann dort die Löschwasserrückhaltung vorgesehen ist bzw. wie die Infrastruktur dort gestaltet wird, entzieht sich dem Betreiber.</p> <p><u>Hinweis:</u> Aus Sicht der der Seehafenwirtschaft bedarf es daher innerhalb der Ziffer 6 (Betreiberpflichten) einer Klarstellung, dass in vorstehenden Fällen der Betreiber nur in seinem Verantwortungsbereich für die Löschwasserrückhaltung verantwortlich sein kann. Darüber hinaus wäre eine Verpflichtung für das verantwortliche Bundesland, entsprechende Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung zu ergreifen, innerhalb der Anforderungen aufzunehmen. Gegebenenfalls könnte geregelt werden, dass das Bundesland entsprechende Konzepte im Vorwege erstellen muss. Betont werden sollte an dieser Stelle auch noch einmal, dass auch diese Verpflichtung ausschließlich für Neuanlagen gilt.</p> <p>Gemäß Anlage 2a Absatz 6.1 kann der Betreiber Maßnahmen der Brandbekämpfung nur an Dritte delegieren, wenn diese in das in das Brandschutzkonzept eingewiesen sind und in die Durchführung dieser Maßnahmen eingewilligt haben. In der Begründung zu 6.1 heißt es, dass die Delegation der Brandbekämpfungsmaßnahmen an Dritte einschließlich der Feuerwehr nur zulässig ist, wenn dies vorher abgesprochen wurde und die Übernahme bestätigt ist. Es müsse verhindert werden, dass das auf fehlenden Informationen beruhende falsche Bedienen von technischen Einrichtungen ein weiterer Schaden entsteht.</p>
--------------------------	---

	Da es sich bei der Brandbekämpfung grundsätzlich um eine öffentliche Aufgabe durch die kommunalen Feuerwehren handelt erscheint hier eine Klarstellung erforderlich, dass 6.1 wenn überhaupt, lediglich auf Werksfeuerwehren Anwendung findet und ob sodann ein privatrechtlicher Vertrag für notwendig erachtet wird.
--	--

Wir möchten Sie darum bitten, unsere Anmerkungen und Empfehlungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.